S 23 AS 231/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Arbeitsablehnung Benehmensherstellung Ersatzanspruch Mietkaution Nichtantritt einer Arbeitsstelle Sanktion sozialadäquates Verhalten sozialwidriges Verhalten Umzug Vermittlungsbudget Weiterleitung eines Antrags
Leitsätze	1. Die Feststellung des Eintritts einer Sanktion nach § 31 SGB II (in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung) entfaltet keine Sperrwirkung gegenüber dem Ersatzanspruch bei sozialwidrigem Verhaltens nach § 34 SGB II (Anschluss an BSG, Urteil vom 3. September 2020 B 14 AS 43/19 R). 2. Bei dem Ersatzanspruch nach § 34 SGB II handelt es sich um einen engen und deliktsähnlichen Ausnahmetatbestand (Anschluss an BSG, Urteil vom 3. September 2020 B 14 AS 43/19 R). 3. Der Nichtantritt einer außerhalb des Tagespendelbereichs gelegenen Arbeitsstelle stellt kein sozialwidriges Verhalten i.S.d. § 34 SGB II dar, wenn der Arbeitsuchende am zukünftigen Beschäftigungsort keine Wohnung anmieten kann, weil ihm selbst die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der für eine neue Wohnung anfallenden Mietkaution fehlen und die als örtlich zuständig in Betracht kommenden

	Jobcenter die Übernahme der Mietkaution abgelehnt haben.
Normenkette	§ 16 SGB II § 31 SGB II § 34 SGB II § 44 SGB III § 551 BGB

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 AS 231/20
Datum	17.06.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AS 336/21
Datum	27.01.2023

3. Instanz

Datum	-

In dem Rechtsstreit

B.

â KlÃ¤ger und Berufungsbeklagter â

ProzessbevollmÃ¤chtigter:

Rechtsanwalt C.

gegen

Jobcenter OsnabrÃ¼ck,
vertreten durch den GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer,
Johannistorwall 56, 49080Â OsnabrÃ¼ck

â Beklagter und BerufungsklÃ¤ger â

Â

hat der 11. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen auf die mÃ¼ndliche Verhandlung vom 26. Januar 2023 in Celle durch den Richter D. â Vorsitzender -, den Richter E. und die Richterin Dr.Â F. sowie den ehrenamtlichen Richter G. Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â und den ehrenamtlichen Richter H. fÃ¼r Recht erkannt:

Â Die Berufung des Beklagten

wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Der Beklagte erstattet dem KlÃ¤ger auch die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens.

Â

Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Die Berufung des Beklagten richtet sich gegen das Urteil des Sozialgerichts (SG) OsnabrÃ¼ck vom 17. Juni 2021 â S 23 AS 231/20, mit dem das SG der Klage des KlÃ¤gers gegen einen vom Beklagten fÃ¼r die Monate Juni bis Dezember 2019 geltend gemachten Ersatzanspruch i.H.v. zuletzt 5.896,04 Euro stattgegeben hat.

Der 1962 geborene KlÃ¤ger, der damals bereits langjÃ¤hrig im laufenden Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGB II) stand, erhielt im Jahr 2019 vom Beklagten SGB II-Leistungen i.H.v. 798,72 Euro pro Monat (vgl. im Einzelnen: Bewilligungsbescheid vom 6. Dezember 2018, Aufhebungsbescheid vom 9. Mai 2019 sowie Bewilligungsbescheid vom 29. Mai 2019 â im Juni 2019 betrugen die SGB II-Leistungen wegen der Anrechnung eines Betriebskostenguthabens lediglich 634,47 Euro).

Die Erwerbsbiographie des KlÃ¤gers, der einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt ist (Â§ 2 Abs 3 SGB IX), stellt sich ausweislich des in der Verwaltungsakte befindlichen Lebenslaufs wie folgt dar: Im Jahr 1979 verlieÃ der KlÃ¤ger die Hauptschule/Werkrealschule ohne Abschluss. Von 1981 bis 1983 absolvierte er erfolgreich eine Berufsausbildung zum Industriekaufmann und arbeitete anschlieÃend â unterbrochen durch Zeiten der Arbeitslosigkeit â bei verschiedenen Arbeitgebern als Buchhalter, zuletzt bis zum 17.Â Januar 2003. FÃ¼r die Zeit ab 18. Januar 2003 sind im Lebenslauf des KlÃ¤gers Zeiten der Arbeitslosigkeit, der ArbeitsunfÃ¤higkeit, Weiterbildungs- und MaÃnahmezeiten sowie verschiedene abhÃ¤ngige BeschÃ¤ftigungen verzeichnet (u.a. als Helfer im Verkauf/Supermarkt, Helfer Lagerwirtschaft/Transport, Helfer Reinigung/Raumpfleger, Helfer BÃ¼ro/Verwaltung, GebÃ¤udereiniger sowie Auslieferungsfahrer, vgl. im Einzelnen: Bl. 126 bis 131 Bd. VI der Verwaltungsakte â VA -).

Im Mai 2017 besprachen die Beteiligten erneut das weitere Bewerbungsverhalten. Hierzu hielt der Beklagte in einem GesprÃ¤chsvermerk Folgendes fest: Der KlÃ¤ger sei sich bewusst, auf Bewerbungen im Ãffentlichen Dienst aufgrund seiner

Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen eingeladen werden zu mÃ¼ssen. Er habe geÃ¤uÃ□ert, dass die Arbeitgeber ihn ansonsten aufgrund seiner Entfernung zum Beruf â□□Buchhalterâ□□ vermutlich nicht einladen wÃ¼rden. Ihm sei vom Beklagten mitgeteilt worden, dass Bewerbungen in diesem Bereich nicht weiter erfolgversprechend seien und der Beklagte daher Fahrkosten zu VorstellungsgesprÃ¤chen als Buchhalter nicht mehr erstatten werde. Es gehe vielmehr um die Suche nach beruflichen Alternativen (GesprÃ¤chsvermerk vom 9. Mai 2017, Bl. 69 Bd. VI VA). Auch in der durch Verwaltungsakt vom 9. Mai 2017 ersetzten Eingliederungsvereinbarung hielt der Beklagte daran fest, dass fÃ¼r Bewerbungen als Buchhalter keine Fahrkosten mehr Ã¼bernommen wÃ¼rden. Dieser Eingliederungsverwaltungsakt wurde vom Beklagten spÃ¤ter wieder aufgehoben (Anerkenntnis des Beklagten im Klageverfahren S 23 AS 360/17).

Erneut schrieb der Beklagte die Regelung zur NichtÃ¼bernahme von Fahrkosten fÃ¼r Bewerbungen als Buchhalter (oder vergleichbare Stellen) in dem Eingliederungsverwaltungsakt vom 17.Â Mai 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Juli 2019 fest. Eine vom KlÃ¤ger beim SG OsnabrÃ¼ck hiergegen erhobene Klage wurde mit Gerichtsbescheid vom 17. Juni 2021 â□□ S 23 AS 351/19 abgewiesen, wobei dem SG nicht bekannt war, dass der mit der Klage angefochtene Eingliederungsverwaltungsakt vom Beklagten zwischenzeitlich bereits wieder gemÃ¤Ã□ Â§ 46 SGB X widerrufen worden war (nÃ¤mlich mit Bescheid vom 10.Â MÃ¤rz 2020; vgl. zur ZurÃ¼ckweisung der vom KlÃ¤ger gegen diesen Gerichtsbescheid gefÃ¼hrten Nichtzulassungsbeschwerde: Beschluss des erkennenden Senats vom 27. Januar 2022 â□□ L 11 AS 383/21).

Seit (mindestens) 2017 kam es zwischen den Beteiligten immer wieder zu Streitigkeiten um die Ã□bernahme von Fahrkosten zu VorstellungsgesprÃ¤chen fÃ¼r Stellen als Buchhalter, z.B. fÃ¼r die VorstellungsgesprÃ¤che am 7. September 2017, 14. November 2018, 10. Dezember 2018, 10.Â Januar 2019, 13. September 2019 und 2. Juni 2020. Der Beklagte lehnte die Ã□bernahme von Fahrkosten jeweils ab. Die vom KlÃ¤ger hiergegen vor dem SG gefÃ¼hrten Klagen blieben erfolglos, ebenso seine gegen die Entscheidungen des SG eingelegten Nichtzulassungsbeschwerden (vgl. Gerichtsakten S 23 AS 300/19 / L 11 AS 381/21 NZB, S 23 AS 203/19 / L 11 AS 376/21 NZB, S 23 AS 204/19 / L 11 AS 380/21 NZB, S 23 AS 205/19 / L 11 AS 379/21 NZB, S 23 AS 50/20 / L 11 AS 384/21 NZB sowie S 23 AS 449/20 / L 11 AS 378/21 NZB).

Mit einer E-Mail vom 21. Januar 2019 Ã¼bersandte der KlÃ¤ger dem Beklagten ein Schreiben des PolizeiprÃ¤sidiums I. vom 14. Januar 2019, wonach seine Einstellung als â□□*RegierungsbeschÃ¤ftigter in Haushalts- und Rechnungsangelegenheiten*â□□ zum nÃ¤chstmÃ¶glichen Zeitpunkt beabsichtigt sei (vorbehaltlich der gesundheitlichen Eignung, der Unbedenklichkeit des FÃ¼hrungszeugnisses sowie der Zustimmung des Personalrates). Die E-Mail des KlÃ¤gers lautete wÃ¶rtlich:

â□□*Ich beantrage folgende Leistungen aus dem Vermittlungsbudget zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung:*

Â Â Â Â 1. Kaution, 2. Umzugskosten, 3. Fahrt zur Besichtigung einer Wohnung

Mit freundlichen GrÃ¼Ãen, (â¦)â

Der Beklagte sagte daraufhin zu, die Kosten einer Fahrt nach I. zwecks Wohnungssuche zu Ã¼bernehmen. Auf Nachweis kÃ¶nnten auch die Umzugskosten â*fÃ¼r Selbstfahrer*â Ã¼bernommen werden. Bei Beauftragung einer Spedition mÃ¼ssten zwei KostenvoranschlÃ¤ge eingereicht werden. Die abschlieÃende PrÃ¼fung erfolge bei Vorliegen aller nÃ¶tigen Unterlagen. Die Mietkaution kÃ¶nne seitens des Beklagten dagegen â*nicht gefÃ¶rdert werden*â (E-Mail des Beklagten vom 22. Januar 2019).

Auf eine vom KlÃ¤ger hiergegen bei der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung des Beklagten eingelegte, in den Verwaltungsakten allerdings nicht enthaltene â*Beschwerde*â teilte der Beklagte dem KlÃ¤ger am 28.Â Januar 2019 mit, dass an der Ablehnung der MietkautionsÃ¼bernahme festgehalten werden mÃ¼sse. Der KlÃ¤ger werde insoweit an das Jobcenter I. verwiesen. Sollte der KlÃ¤ger dort einen Alg II-Antrag stellen und aufstockend einen Leistungsanspruch haben, so gebe es von dort MÃ¶glichkeiten, fÃ¼r die Mietkaution ein Darlehen zu gewÃ¤hren. ErgÃ¤nzend wurden dem KlÃ¤ger dem Grunde nach ein Einstiegsgeld fÃ¼r sechs Monate sowie fÃ¼r den Fall, dass er zunÃ¤chst tÃ¤glich zur Arbeitsstelle pendele, Fahrkosten aus dem Vermittlungsbudget angeboten (E-Mail vom 28. Januar 2019).

Auf eine vom Beklagten verfÃ¼gte vorlÃ¤ufige Zahlungseinstellung (Schreiben vom 28. Januar 2019; RÃ¼cknahme durch Schreiben vom 19. Februar 2019) teilte der KlÃ¤ger durch seinen BevollmÃ¤chtigten u.a. mit, dass ein Umzug fÃ¼r ihn â*ohne die vorherige Zusage einer Ãbernahme der Mietkaution (â¦) nur schwer mÃ¶glich*â sei. Der Beklagte antwortete darauf, dass der KlÃ¤ger sich wegen der Mietkaution an das Jobcenter I. wenden mÃ¼sse (Schreiben vom 28.Â Februar 2019).

Der Arbeitsvertrag wurde vom KlÃ¤ger am 7. MÃ¤rz 2019 unterschrieben (BeschÃ¤ftigungsbeginn beim PolizeiprÃ¤sidium I.: 1. Mai 2019). Â Aus vom Beklagten fÃ¼r die Verwaltungsakte gefertigten Aktenvermerken ergibt sich, dass sich auch das PolizeiprÃ¤sidium I. telefonisch nach den GrÃ¼nden fÃ¼r die Ablehnung der Mietkaution erkundigte.

Am 17. Mai 2019 zeigte der KlÃ¤ger beim Beklagten an, dass sein ArbeitsverhÃ¤ltnis nicht zustande gekommen sei. Das PolizeiprÃ¤sidium I. teilte hierzu auf Nachfrage des Beklagten mit, dass dem KlÃ¤ger noch wÃ¤hrend der Probezeit zum 31. Mai 2019 gekÃ¼ndigt worden sei. Man habe am 2. Mai 2019 auf den KlÃ¤ger gewartet, bis zum 20.Â Mai 2019 jedoch keine Nachricht von ihm bekommen. Aufgrund des unentschuldigten Fehlens sei die KÃ¼ndigung ausgesprochen worden. Das dem KlÃ¤ger vertragsgemÃ¤Ã am 30. Mai 2019 Ã¼berwiesene Gehalt (1.711,32 Euro netto) habe dieser am 23. Juli 2019 zurÃ¼ckgezahlt.

Wegen des Nichtantritts der Arbeitsstelle beim PolizeiprÃ¤sidium I. erlieÃ der Beklagte den Sanktionsbescheid vom 3. Juni 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Juli 2019 (Minderung des Alg II fÃ¼r die Zeit vom 1.

Juli bis 30. September 2019 um 30 Prozent des maÃgebenden Regelbedarfs = 127,20 Euro pro Monat). Die hiergegen eingelegte Klage bleib erfolglos (Urteil des SG OsnabrÃ¼ck vom 17. Juni 2021 â S 23 AS 350/19 sowie Beschluss des erkennenden Senats vom 3. Dezember 2021 â L 11 AS 382/21 NZB).

Im Rahmen des den o.g. Sanktionsbescheid betreffenden Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens machte der KlÃ¤ger u.a. geltend, Ã¼ber keine ausreichenden Mittel zur Finanzierung der Mietkaution einer in I. anzumietenden Wohnung verfÃ¼gt zu haben. Das dortige Jobcenter habe ihn an den Beklagten verwiesen (GesprÃ¤chsvermerk vom 17. Mai 2019). Die Arbeitsaufnahme sei fÃ¼r ihn wirtschaftlich nicht tragbar gewesen (vgl. hierzu die Kostenaufstellung des KlÃ¤gers, Ã¼bersandt als Anlage zu seinem Antwortschreiben vom 22. Mai 2019). Finanzielle UnterstÃ¼tzung sei verweigert worden. Pendeln sei nicht zumutbar.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2020 hÃ¶rte der Beklagte den KlÃ¤ger zur Geltendmachung eines Ersatzanspruchs nach Â§ 34 SGB II fÃ¼r die Monate Mai bis Dezember 2019 i.H.v. 6.816,31 Euro an. Nachdem der KlÃ¤ger sich hierzu inhaltlich nicht geÃ¤uÃert hatte, erlieÃ der Beklagte den im vorliegenden Verfahren streitbefangenen Bescheid vom 24. MÃ¤rz 2020, wonach der KlÃ¤ger durch vorsÃ¤tzliches Handeln (Nichterscheinen zum Einstellungstermin) das Zustandekommen des ArbeitsverhÃ¤ltnisses verhindert habe. Durch den Nichtantritt der Arbeitsstelle habe er seine HilfebedÃ¼rftigkeit aufrechterhalten, da er aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis einen laufenden Nettoverdienst von 1.760,18 Euro pro Monat hÃ¤tte erzielen kÃ¶nnen. Ein wichtiger Grund fÃ¼r sein Verhalten habe ihm nicht zur Seite gestanden. Es hÃ¤tte ihm unter BerÃ¼cksichtigung der GesamtumstÃ¤nde ein anderes Verhalten zugemutet werden kÃ¶nnen. Aufgrund seines sozialwidrigen Verhaltens seien SGB II-Leistungen i.H.v. insgesamt 6.816,31 Euro fÃ¼r den Zeitraum Mai bis Dezember 2019 gewÃ¤hrt worden (vgl. zur Aufteilung dieses Gesamtbetrags auf Regelbedarfsleistungen, Unterkunftskosten und BeitrÃ¤ge zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung sowie auf die einzelnen Monate des streitbefangenen Zeitraums: Seite 2 und 3 des Bescheides vom 24. MÃ¤rz 2020). Dieser Betrag sei zu erstatten.

Auf den vom KlÃ¤ger ohne inhaltliche BegrÃ¼ndung am 26. MÃ¤rz 2020 eingelegten Widerspruch hob der Beklagte den fÃ¼r den Monat Mai 2019 geltend gemachten Ersatzanspruch auf und reduzierte den Erstattungsbetrag auf 5.896,04 Euro. Im Ãbrigen wies der Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck und fÃ¼hrte ergÃ¤nzend aus, dass der KlÃ¤ger zum Zeitpunkt des Nichtantritts der Arbeitsstelle weder Aussicht auf eine andere sozialversicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung gehabt noch davon habe ausgehen kÃ¶nnen, kurzfristig einen anderen Arbeitsplatz zu erhalten. Dies habe auf der Hand gelegen und sei dem KlÃ¤ger auch bewusst gewesen. Die Arbeitsstelle sei ohne Angaben von GrÃ¼nden nicht angetreten worden (Widerspruchsbescheid vom 5. Mai 2020).

Das SG hat der am 5. Juni 2020 erhobenen und inhaltlich unbegrÃ¼ndet gebliebenen Klage mit Urteil vom 17. Juni 2021 stattgegeben. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, dass fÃ¼r einen Ersatzanspruch nach Â§ 34 SGB II bereits dann kein Anwendungsbereich mehr erÃ¶ffnet sei, wenn das beanstandete Verhalten

schon nach Â§Â§ 31ff. SGB II sanktioniert worden sei. Andernfalls ergebe sich eine â*Verdopplung der Sanktionen*â, die dem allgemeinen Rechtsgrundsatz â*ne bis in idem*â zuwiderlaufe. Hierbei verkenne die Kammer nicht, dass das Bundessozialgericht (BSG) den Ersatzanspruch nach Â§ 34 SGB II offenbar durchaus neben dem Sanktionsregime (Â§Â§ 31ff. SGB II) fÃ¼r anwendbar halte. Auch sei einzurÃ¤umen, dass der KlÃ¤ger den Bereich des â*normalen sanktionswidrigen Verhaltens*â hier â*ohne Weiteres*â Ã¼berschritten habe. Dies rÃ¤ume jedoch nicht die grundsÃ¤tzlichen systematischen Bedenken des SG gegen eine gleichzeitige Anwendung von Â§ 34 SGB II einerseits und einer Sanktion andererseits aus. Dies gelte umso mehr, weil der zu ersetzende Betrag ein Vielfaches des Sanktionsbetrages ausmache und dieser Betrag letztlich nicht zu realisieren sei.

Gegen das dem Beklagten am 22. Juni 2021 zugestellte Urteil richtet sich dessen am 5. Juli 2021 eingelegte Berufung. Die erstinstanzliche Entscheidung stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung des BSG. Der Erlass eines Sanktionsbescheids schlieÃe die zusÃ¤tzliche Geltendmachung eines Ersatzanspruchs nach Â§ 34 SGB II nicht aus. Es handele sich vorliegend um einen Ausnahmefall, in dem der KlÃ¤ger nach lang andauernder Arbeitslosigkeit und nach langjÃ¤hrigem Bezug von SGB II-Leistungen einen Arbeitsvertrag unterschrieben habe. Der KlÃ¤ger habe gewusst, dass er bei einem monatlichen Nettoeinkommen von ca. 1.700,00 Euro â*bei Weitem nicht mehr hilfebedÃ¼rftig nach dem SGB II*â gewesen wÃ¤re. Das Verhalten des KlÃ¤gers stehe unter WÃ¼rdigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalles einer vorsÃ¤tzlichen HerbeifÃ¼hrung von HilfebedÃ¼rftigkeit wertungsmÃ¤Ãig gleich und sei deshalb als sozialwidrig zu qualifizieren. Aus einem vom KlÃ¤ger erstmals Ende Mai 2019 auszugsweise vorgelegten Mietvertrag ergebe sich, dass diesem ein Mietangebot fÃ¼r eine Wohnung der J. GmbH vorgelegen habe. Diese Vermieterin weise auf ihrer Internetseite auf die MÃ¶glichkeit einer sog. MietkautionsbÃ¼rgschaft hin, die der KlÃ¤ger fÃ¼r ca. 4,00 Euro im Monat hÃ¤tte abschlieÃen kÃ¶nnen. Entsprechend den Darlegungen im angefochtenen Urteil des SG sei fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Mietkaution das Jobcenter DÃ¼sseldorf und nicht der Beklagte zustÃ¤ndig gewesen. Eine Ãbernahme der Mietkaution als Eingliederungsleistung sei â wie das SG ebenfalls zutreffend entschieden habe â gemÃ¤Ã Â§ 16 Abs. 2 Satz 2 SGB II ausgeschlossen gewesen.

Â

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts OsnabrÃ¼ck vom 17. Juni 2021 â S 23 AS 231/20 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er ist der Auffassung, dass das SG â*im Ergebnis zu Recht entschieden*â habe. Es habe nicht an einem Verschulden oder in der SphÃ¤re des KlÃ¤gers gelegen, dass die Arbeitsstelle beim PolizeiprÃ¤sidium in I. nicht habe angetreten werden kÃ¶nnen. Den eine Wohnung in K. betreffenden Mietvertrag habe er nicht unterschrieben, weil er kein Geld fÃ¼r die Mietkaution gehabt habe. Er sei noch nicht einmal aus seinem alten Mietvertrag entlassen gewesen, so dass er bis zum Ablauf der KÃ¼ndigungsfrist eventuell sogar doppelte Miete hÃ¤tte zahlen mÃ¼ssen. Mit der J. GmbH sei vorab auch Ã¼ber die Kaution gesprochen worden, wobei die Vermieterin nicht ausdrÃ¼cklich auf die MÃ¶glichkeit einer MietkautionsbÃ¼rgschaft hingewiesen habe. Ihm sei aber damals schon diese MÃ¶glichkeit bekannt gewesen. Er habe im Internet versucht, eine solche MietkautionsbÃ¼rgschaft abzuschlieÃen, die Anbieter seien jedoch nicht zur Ãbernahme einer MietkautionsbÃ¼rgschaft bereit gewesen. Der Kontakt zum Jobcenter I. sei ausschlieÃlich telefonisch Ã¼ber die Service-Hotline erfolgt. Ihm sei gesagt worden, dass bis zum 30. April das Jobcenter L. zustÃ¤ndig sei. Das Jobcenter I. wÃ¤re frÃ¼hestens ab 1. Mai zustÃ¤ndig. Zu diesem Zeitpunkt hÃ¤tte die Arbeit jedoch schon angetreten worden sein mÃ¼ssen. Hierauf habe das Jobcenter I. gesagt, dass er (der KlÃ¤ger) AntrÃ¤ge stellen kÃ¶nnte, gleichzeitig aber auch auf die erforderlichen Bearbeitungszeiten hingewiesen. Die AntrÃ¤ge wÃ¼rden â so das Jobcenter I. â voraussichtlich abgelehnt werden. Kurzfristig â also fÃ¼r den Zeitpunkt der FÃ¤lligkeit der Mietkaution â sei dem KlÃ¤ger keine Leistung des Jobcenters I. in Aussicht gestellt worden.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhaltes sowie des Ã¼brigen Vorbringens der Beteiligten wird auf die vom Beklagten vorgelegten VerwaltungsvorgÃ¤nge, die Gerichtsakten S 23 AS 255/20 ER, S 23 AS 360/17, S 23 AS 350/19 / L 11 AS 382/21 NZB sowie die erst- und zweitinstanzliche Gerichtsakte verwiesen. Sie sind Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung des Beklagten ist zulÃ¤ssig, jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat den streitbefangenen Ersatzanspruch nach Â§ 34 SGB II im Ergebnis zutreffend verneint.

Nach Â§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB II hat die ihm nach dem SGB II erbrachten Geld- und Sachleistungen zu ersetzen, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung von SGB II-Leistungen an sich ohne wichtigen Grund herbeigefÃ¼hrt hat. Von der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs ist abzusehen, soweit sie eine HÃ¤rte bedeuten wÃ¼rde (Â§ 34 Abs. 1 Satz 6 SGB II).

Der Ersatzanspruch nach Â§ 34 SGB II knÃ¼pft ausweislich der amtlichen Ãberschrift dieser Norm an ein sozialwidriges Verhalten des LeistungsempfÃ¤ngers an (BSG, Urteil vom 3. September 2020 â B 14 AS 43/19 R, Rn. 10, 12). Somit ist

fÃ¼r einen Ersatzanspruch nach Â§ 34 SGB II erforderlich, dass der Betreffende â im Sinne eines objektiven Unwerturteils â in zu missbilligender Weise sich selbst oder seine unterhaltsberechtigten AngehÃ¶rigen in die Lage gebracht hat, existenzsichernde Leistungen in Anspruch nehmen zu mÃ¼ssen (vgl. BSG, Urteil vom 3.Â September 2020, a.a.O., Rn. 13). Als HerbeifÃ¼hrung i.S.d. Â§ 34 Abs. 1 Satz 1 SGB II gilt auch, wenn durch das sozialwidrige Verhalten die HilfebedÃ¼rftigkeit erhÃ¶ht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde (Â§ 34 Abs. 1 Satz 2 SGB II).

Nach der Rechtsprechung des BSG, der sich der erkennende Senat anschlieÃt, handelt es sich bei der Ersatzpflicht nach Â§ 34 SGB II um einen engen und deliktsÃ¤hnlichen Ausnahmetatbestand (BSG, Urteil vom 3. September 2020, a.a.O., Rn. 12 mit umfangreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts â BVerwG â sowie des BSG). Wegen des Ausnahmecharakters des Â§ 34 SGB II besteht kein Automatismus dahingehend, dass jeder Sanktionstatbestand nach Â§ 31 SGB II zugleich einen Ersatzanspruch nach Â§ 34 SGB II begrÃ¼ndet (BSG, Urteil vom 3. September 2020, a.a.O., Rn. 14). Vielmehr stehen diese Vorschriften in einem StufenverhÃ¤ltnis, wonach auf die Verwirklichung eines der in Â§ 31 SGB II genannten TatbestÃ¤nde regelhaft mit einer sanktionsbedingten Minderung nach den Â§Â§ 31a, 31b SGBÂ II zu reagieren ist und (nur) in einem besonderen Ausnahmefall zusÃ¤tzlich ein Ersatzanspruch nach Â§ 34 SGB II geltend zu machen ist. Kennzeichen dessen ist, dass â deliktsÃ¤hnlich â die in den TatbestÃ¤nden des Â§ 31 SGB II ausgedrÃ¼ckten Verhaltenserwartungen in besonders hohem MaÃe verletzt worden sind (BSG, a.a.O.). Zusammengefasst setzt Â§ 34 SGB II somit ein Verhalten des Betroffenen voraus, das (1) in seiner Handlungstendenz auf die EinschrÃ¤nkung bzw. den Wegfall der ErwerbsfÃ¤higkeit oder der ErwerbsmÃ¶glichkeit oder (2) die HerbeifÃ¼hrung von HilfebedÃ¼rftigkeit bzw. der Leistungserbringung gerichtet war bzw. hiermit in âinneremâ Zusammenhang stand oder (3) einen spezifischen Bezug zu anderen nach den Wertungen des SGB II zu missbilligenden Verhaltensweisen aufweist (BSG, a.a.O, Rn. 16).

Eine typische Fallkonstellation, in der neben einer Sanktion nach Â§ 31 SGB II zusÃ¤tzlich auch ein Ersatzanspruch nach Â§ 34 SGB II in Betracht kommt, ist arbeitsvertragswidriges Verhalten, das Anlass fÃ¼r die LÃ¶sung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses und damit fÃ¼r den Eintritt oder die ErhÃ¶hung der HilfebedÃ¼rftigkeit gegeben hat (vgl. hierzu etwa: BSG, a.a.O., Rn. 15). Einem solchen arbeitsvertragswidrigen Verhalten (als Anlass fÃ¼r die Beendigung eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses) steht aufgrund der in Â§ 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB II sowie in Â§ 159 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB III zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Wertentscheidung die Vereitelung des Zustandekommens eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses gleich.

Aufgrund der konkreten UmstÃ¤nde des Einzelfalls stellt das dem KlÃ¤ger vorgeworfene Verhalten (Nichtantritt der Arbeitsstelle beim PolizeiprÃ¤sidium I.) entgegen der Auffassung des Beklagten kein sozialwidriges Verhalten i.S.d. Â§ 34 SGB II dar.

Die Aufnahme der ErwerbstÃ¤tigkeit beim PolizeiprÃ¤sidium I. setzte angesichts des damaligen Wohnortes des KlÃ¤gers in der M. 79 a in L. einen Umzug voraus. SchlieÃlich betrÃ¤gt die Entfernung zwischen dem Wohnsitz des KlÃ¤gers und dem PolizeiprÃ¤sidium I. je nach Fahrstrecke 188 bis 196 km (laut Google Maps; ungefÃ¤hre Fahrtdauer mit dem Pkw: 2 Stunden 12 Minuten bis 2 Stunden 20 Minuten). Die Fahrtdauer pro Strecke mit Ã¶ffentlichen Verkehrsmitteln betrÃ¤gt â je nach Tageszeit â zwischen 2 Stunden 45 Minuten und 3 Stunden 23 Minuten (bei zwei bis fÃ¼nf Umstiegen). Dass ein Umzug an den neuen BeschÃ¤ftigungsort angesichts der Entfernung zum damaligen Wohnort sinnvoll bzw. geboten war, ist zwischen den Beteiligten auch unstreitig. Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger dementsprechend ausdrÃ¼cklich die Ãbernahme von Umzugskosten sowie der Fahrkosten fÃ¼r eine Wohnungsbesichtigung in I. zugesichert.

FÃ¼r die Anmietung einer fÃ¼r den Arbeitsantritt in I. erforderlichen Wohnung war der KlÃ¤ger auf die KlÃ¤rung der Finanzierung einer Mietkaution angewiesen. SchlieÃlich liegt es auÃerhalb jeglicher Lebenserfahrung, dass der KlÃ¤ger (als bisheriger SGB II-Leistungsbezieher bzw. als Arbeitnehmer innerhalb der Probezeit) die MÃ¶glichkeit gehabt haben kÃ¶nnte, in der NÃ¤he seines zukÃ¼nftigen BeschÃ¤ftigungsorts eine Wohnung anmieten zu kÃ¶nnen, ohne hierfÃ¼r â wie marktÃ¼blich â eine Mietkaution zahlen zu mÃ¼ssen. Dass der KlÃ¤ger nach jahrelangem SGB II-Leistungsbezug und vielfÃ¤ltigen sanktionsbedingten Minderungen Ã¼ber RÃ¼cklagen zur eigenstÃ¤ndigen Finanzierung der in I. anfallenden Mietkaution verfÃ¼gen kÃ¶nnte, ist weder ersichtlich noch vom Beklagten vorgetragen und/oder nachgewiesen worden.

Soweit der Beklagte im Berufungsverfahren erstmals â also fast vier Jahre nach Antragstellung und ca. 2 Â¾ Jahre nach Erlass des streitbefangenen Bescheids â auf die MÃ¶glichkeit einer MietkautionsbÃ¼rgschaft hingewiesen hat (Schriftsatz vom 6. Dezember 2022), ergibt sich hieraus nichts Anderes. ZunÃ¤chst stellt sich die Frage, weshalb der Beklagte diesen Hinweis trotz der ihm gesetzlich obliegenden Beratungspflicht (Â§ 14 SGB I) nicht bereits im Verwaltungsverfahren gegeben hat (sondern sich dort auf seine angeblich fehlende ZustÃ¤ndigkeit berufen hat). UnabhÃ¤ngig davon hat der KlÃ¤ger im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt, dass er trotz entsprechender BemÃ¼hungen eine solche MietkautionsbÃ¼rgschaft nicht hat erhalten kÃ¶nnen. Somit konnte der KlÃ¤ger schon rein tatsÃ¤chlich seine Verpflichtung zur Zahlung einer Mietkaution nicht durch Vorlage einer MietkautionsbÃ¼rgschaft ersetzen.

Das somit fÃ¼r die Anmietung einer neuen Wohnung erforderliche Mietkautionsdarlehen hat der Beklagte ausdrÃ¼cklich und mehrfach abgelehnt. Eine vom KlÃ¤ger bei der BehÃ¶rdenleitung des Beklagten hiergegen eingelegte â*Beschwerde*â blieb ebenso wie die vom kÃ¼nftigen Arbeitgeber (PolizeiprÃ¤sidium I.) diesbezÃ¼glich beim Beklagten gehaltene Nachfrage erfolglos.

Stattdessen wurde der KlÃ¤ger vom Beklagten pauschal an das fÃ¼r den neuen BeschÃ¤ftigungsort zustÃ¤ndige Jobcenter I. verwiesen (â â¦ *wir verweisen Sie diesbezÃ¼glich an das Jobcenter I.. Sollten Sie dort einen Alg II-Antrag stellen und*

*Sie aufstockend einen Leistungsanspruch haben, so gÃ¤be es von dort MÃ¶glichkeiten, Ihnen ein Darlehen fÃ¼r eine Mietkaution zu gewÃ¤hren*â□□, vgl. E-Mail des Beklagten vom 28. Januar 2019). Die unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beklagten gemÃ¤Ã□ Â§ 16 Abs. 2 SGB II gebotene Weiterleitung des Mietkautionsantrags an das Jobcenter DÃ¼sseldorf veranlasste der Beklagte dagegen nicht. Seitens des Jobcenters DÃ¼sseldorf wurde dem KlÃ¤ger nach seinen nachvollziehbaren und auch ansonsten glaubwÃ¼rdigen Angaben (vgl. Sitzungsniederschrift vom 26. Januar 2023) keine UnterstÃ¼tzung hinsichtlich des begehrten Mietkautionsdarlehens angeboten oder zugesichert, sondern lediglich fÃ¼r den Fall einer formalen Antragstellung eine zu gegebener Zeit erfolgende Ablehnung in Aussicht gestellt.

Es bleibt somit festzuhalten, dass der KlÃ¤ger zur Anmietung einer in der NÃ¤he des neuen BeschÃ¤ftigungsorts gelegenen Wohnung auf eine Ã□bernahme der Mietkaution angewiesen war, die hierfÃ¼r als zustÃ¤ndig in Betracht kommenden Jobcenter die GewÃ¤hrung eines entsprechenden Mietkautionsdarlehens dagegen entweder ablehnten (Beklagter) oder die Ablehnung eines entsprechenden Antrags in Aussicht stellten (Jobcenter I.). Der KlÃ¤ger wurde nicht weitergehend unterstÃ¼tzt. Ebenso wenig wurden ihm in der damaligen Situation andere eventuell in Betracht kommende MÃ¶glichkeiten zur Finanzierung der Mietkaution aufgezeigt.

Der erkennende Senat kann im Ergebnis offenlassen, ob der KlÃ¤ger im Fall der Anmietung einer in der NÃ¤he seines neuen BeschÃ¤ftigungsorts gelegenen Wohnung einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II zur Finanzierung der hierfÃ¼r anfallenden Mietkaution gehabt hÃ¤tte (mÃ¶glicherweise auch nur der ersten von drei Raten, vgl. hierzu: Â§ 551 Abs. 2 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch â□□ BGB -).

Sollte der KlÃ¤ger â□□ wie vom Beklagten und offensichtlich auch vom Jobcenter I. angenommen â□□ tatsÃ¤chlich keinen entsprechenden (Darlehens-)Anspruch gehabt haben, wÃ¤re ihm ein Umzug an den neuen Wohnort aus finanziellen GrÃ¼nden unmÃ¶glich gewesen. Von ihm konnte auch nicht verlangt werden, einen Mietvertrag abzuschlieÃ□en, obwohl er â□□ wie ihm bekannt war â□□ eine nach dem Mietvertrag zu zahlende Mietkaution Ã¼berhaupt nicht fristgerecht zahlen konnte. SchlieÃ□lich hÃ¤tte es sich hierbei um einen sog. Eingehungsbetrug, also ein nach Â§ 263 Strafgesetzbuch (StGB) strafbares Verhalten gehandelt. Es bedarf somit keiner weitergehenden BegrÃ¼ndung, dass bei objektiv fehlender MÃ¶glichkeit, die bei Anmietung einer neuen Wohnung anfallende Mietkaution fristgerecht zahlen zu kÃ¶nnen, der Nichtabschluss eines Mietvertrags und hieraus resultierend der Nichtantritt der neuen Arbeitsstelle kein sozialwidriges Verhalten i.S.d. Â§ 34 SGB II darstellt.

Sollte der KlÃ¤gerâ□□ entgegen der Auffassung des Beklagten und des Jobcenters I. â□□doch einen Anspruch auf SGB II-Leistungen zur Finanzierung der Mietkaution gehabt haben, lÃ¤ge im vorliegenden Fall ebenfalls kein sozialwidriges Verhalten i.S.d. Â§ 34 SGB II vor. Insoweit weist der Senat zunÃ¤chst darauf hin, dass ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Ã□bernahme der Mietkaution nicht vollstÃ¤ndig

ausgeschlossen erscheint (sei es als Darlehen oder als Zuschuss, mÃ¶glicherweise auch nur hinsichtlich der ersten von drei Raten gemÃ¤Ã Â§ 551 Abs. 2 BGB). Als Anspruchsgrundlage wÃ¤ren insoweit Â§ 22 Abs. 6 SGB II (ggf. i.V.m. Â§ 24 Abs. 4 SGB II) sowie Â§ 16 SGB II zu prÃ¼fen (vgl. zur Ãbernahme einer Mietkaution als Leistung aus dem Vermittlungsbudget: Herbst in: JurisPK-SGB III, Â§ 44 Rn. 259).

Auch in dieser Sachverhaltsvariante (Unterstellung eines Anspruchs auf SGB II-Leistungen zur Finanzierung der Mietkaution, hieraus resultierend die MÃ¶glichkeit, eine Wohnung am neuen BeschÃ¤ftigungsort anzumieten und die neue Arbeitsstellt anzutreten) lÃ¤sst sich jedoch kein sozialwidriges Verhalten des KlÃ¤gers begrÃ¼nden. SchlieÃlich hÃ¤tte sich in dieser Sachverhaltskonstellation entweder der Beklagte oder aber das Jobcenter I. rechtswidrig geweigert, dem KlÃ¤ger die fÃ¼r die Mietkaution erforderlichen finanziellen Mittel zur VerfÃ¼gung zu stellen. Die sozialadÃ¤quate Reaktion eines SGB II-LeistungsempfÃ¤ngers auf ein solches rechtswidriges BehÃ¶rdenhandeln (hier: Unterlassen der Anmietung einer Wohnung nach rechtswidriger Ablehnung des Antrags auf Ãbernahme einer Mietkaution) stellt kein sozialwidriges Verhalten i.S.d. Â§ 34 SGB II dar, zumal der KlÃ¤ger hinsichtlich der fÃ¼r den Umzug erforderlichen Mietkaution sowohl vom Beklagten als auch vom Jobcenter I. vollkommen âallein gelassenâ worden ist. Der Beklagte, der sich fÃ¼r Ã¶rtlich unzustÃ¤ndig gehalten hat, hat den Mietkautionsantrag des KlÃ¤gers schlichtweg abgelehnt, anstatt ihn gemÃ¤Ã Â§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB I an den aus seiner Sicht zustÃ¤ndigen LeistungstrÃ¤ger weiterzuleiten. Angesichts der Obliegenheit des Beklagten, fÃ¼r eine mÃ¶glichst weitgehende Verwirklichung der sozialen Rechte zu sorgen (vgl. hierzu: Â§ 2 Abs. 2 SGB I), hÃ¤tte es zudem nahegelegen, dass sich der Beklagte mit dem aus seiner Sicht zustÃ¤ndigen Jobcenter I. ins Benehmen setzt, um mÃ¶glichst rasch die ZustÃ¤ndigkeitsfrage sowie das Bestehen bzw. Nichtbestehen eines entsprechenden Leistungsanspruchs zu klÃ¤ren. Dies gilt auch deshalb, weil im vorliegenden Fall bereits seit Antragstellung im Januar 2019 klar erkennbar war, dass fÃ¼r einen Eingliederungserfolg ein rasches und verbindliches Handeln auf Seiten aller Beteiligten erforderlich war. Der KlÃ¤ger war auf entsprechend klare und zeitnahe Antworten angewiesen, um die notwendigen Vorbereitungen fÃ¼r einen Umzug an den mehr als 200 km entfernten zukÃ¼nftigen Arbeitsort treffen zu kÃ¶nnen.

Ebenso wenig kann dem KlÃ¤ger vorgeworfen werden, sich nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig um die KlÃ¤rung der Finanzierung der Mietkaution bemÃ¼ht zu haben. So hat der KlÃ¤ger beim Beklagten die Ãbernahme der Mietkaution frÃ¼hzeitig und ausdrÃ¼cklich beantragt (E-Mail vom 21. Januar 2019 bei einem voraussichtlichen Beginn des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses am 1. Mai 2019). Auch im Schreiben vom 19. Februar 2019 hat der KlÃ¤ger nochmals ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen, dass ohne vorherige Zusage der Mietkaution ein Umzug nur sehr schwer mÃ¶glich sein werde. Gegen die wiederholten Leistungsablehnungen des Beklagten hat der KlÃ¤ger sogar eine (in der Verwaltungsakte des Beklagten nicht enthaltene) â*Beschwerde*â bei der BehÃ¶rdenleitung eingelegt, die erfolglos geblieben ist. Entsprechend dem Hinweis des Beklagten hat sich der KlÃ¤ger an das Jobcenter I. gewandt, von dort jedoch ebenfalls keine UnterstÃ¼tzung erhalten. Die vom PolizeiprÃ¤sidium I. beim Beklagten erfolgte

Nachfrage nach den GrÃ¼nden fÃ¼r die Ablehnung der KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Mietkaution (vgl. hierzu: Aktenvermerk des Beklagten vom 3. Mai 2019) belegt, dass der KlÃ¤ger sogar Ã¼ber seinen kÃ¼nftigen Arbeitgeber versucht hat, mittels Ãbernahme der Mietkaution durch (irgendein) Jobcenter seinen Umzug an den neuen BeschÃ¤ftigungsort zu bewerkstelligen.

Zusammengefasst kann dem KlÃ¤ger, der in einer rasches und klares BehÃ¶rdenhandeln erfordernden Situation von beiden in Betracht kommenden SGB II-LeistungstrÃ¤gern vollkommen â allein gelassenâ wurde, kein sozialwidriges Verhalten i.S.d. Â§ 34 SGB II vorgeworfen werden.

Nach alledem ist das erstinstanzliche Urteil im Ergebnis zu bestÃ¤tigen, auch wenn der erkennende Senat der BegrÃ¼ndung des SG nicht folgt. Insoweit hat der Beklagte zutreffend darauf hingewiesen, dass die vom SG gegenÃ¼ber einem Ersatzanspruch nach Â§ 34 SGB II angenommene Sperrwirkung einer vorab erfolgten diesbezÃ¼glichen Sanktion (Â§ 31 SGB II) der Rechtsprechung des BSG widerspricht (vgl. hierzu erneut: BSG, Urteil vom 3. September 2020, a.a.O.).Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 12.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024